



Bundesministerium  
der Finanzen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
(BAGFW)  
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

E I N G A N G

- 2. Sep. 2019

Original: .....

Kopie: .....

ZwV: .....

WV: .....

Bitte Rückspr.: .....

Zum Termin: .....

HAUSANSCHRIFT

**Olaf Scholz**  
Bundesminister

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
Frau Gerda Hasselfeldt  
Oranienburger Straße 13 - 14  
10178 Berlin

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-48 72  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 43 66  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 29. August 2019

GZ **VII A 3 - WK 5607/16/10001 :023**

DOK **2019/0702460**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Juli 2019, mit dem Sie um Prüfung bitten, ob Unternehmen im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege, die Zahlungsdienste erbringen, aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) ausgenommen werden können.

Ihr Anliegen ist nachvollziehbar. Die Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege leisten mit ihren Hilfsangeboten einen wichtigen und wertvollen Beitrag bei der Bewältigung von sozialen Problemen in Deutschland. Sie übernehmen eine sehr bedeutende gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Das ZAG enthält Vorgaben für Unternehmen, die gewerbsmäßig Zahlungsdienste - wie z. B. das Finanztransfersgeschäft - erbringen und die nicht unter eine der gesetzlichen Bereichsausnahmen fallen. Mit dem ZAG hat der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie enthält vollharmonisierende Vorgaben, d. h. es ist den Mitgliedstaaten nicht gestattet, abweichende Regeln beizubehalten oder einzuführen. Eine gesetzliche Ausnahme speziell für Zahlungsdienste, die von Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege erbracht werden, wäre damit nicht vereinbar. Soweit nicht eine der gesetzlichen Bereichsausnahmen einschlägig ist, ermöglicht die soziale Zwecksetzung allein keinen generellen Ausweg aus dem Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Allerdings sieht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Anwendungsbereich des ZAG bei einem Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege als gar nicht erst eröffnet an, sodass nach dem ZAG keine Erlaubnis erforderlich ist. Ich gehe davon aus, dass diese Einordnung der BaFin auch Ihrer Rechtsauffassung entspricht und meine, dass eine sehr gute Lösung gefunden wurde. Ich habe mir erlaubt, Ihr Schreiben an die BaFin weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a checkmark-like flourish.